

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2311/97 DER KOMMISSION**

vom 21. November 1997

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2096/97**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates  
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-  
nisation für Reis <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2096/97 der Kom-  
mission <sup>(2)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der  
Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der  
Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 299/95 <sup>(4)</sup>, kann die Kommission auf der Grund-  
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des  
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festset-  
zung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Fest-  
setzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der  
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien  
Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt,  
dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht  
oder darunter liegt.Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden  
Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den  
in Artikel 1 festgelegten Betrag.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem  
mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A  
nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der  
Verordnung (EG) Nr. 2096/97 genannten Ausschreibung  
anhand der vom 17. November bis zum 20. November  
1997 eingereichten Angebote auf 198 ECU je Tonne fest-  
gesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. November 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.<sup>(2)</sup> ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 19.<sup>(3)</sup> ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.<sup>(4)</sup> ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.